

U 15729-1 (bfj)

Landgericht Berlin

Az.: 16 O 420/19



verbraucherzentrale

Bundesverband

- 8. März 2022

EINGEGANGEN

Im Namen des Volkes

Teil-Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand

17, 10969 Berlin

- Kläger -

Rudi-Dutschke-Straße

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Linkedin Ireland Unlimited Company, vertr. d.d. Director

Wilton Place, Dublin 2, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 16 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
den Richter am Landgericht und die Richterin am Landgericht am
22.02.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für den Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – ersatzweise Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 EUR, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu vollziehen an ihrem gesetzlichen Vertreter,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern

folgende Klauseln und diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf Verträge mit Verbrauchern in Bezug auf Verträge über die Mitgliedschaft in dem sozialen Netzwerk der Beklagten zu verwenden:

4.1 (Abschnitt 4.2 der Nutzervereinbarung, Haftungsausschluss) „Soweit gesetzlich zulässig (und wenn LinkedIn nicht eine separate schriftliche Vereinbarung eingegangen ist, die diesen Vertrag ersetzt), lehnen LinkedIn und seine verbundenen Unternehmen (und diejenigen, mit denen LinkedIn zur Bereitstellung der Dienste zusammenarbeitet), jedwede Haftung ihnen oder anderen Personen gegenüber für mittelbare, Neben- und Folgeschäden oder Strafschadensersatz oder für den Verlust von Daten, Chancen, Ruf, Umsatz oder Gewinn in Verbindung mit den Diensten ab (Beispielsweise anstößige oder beleidigende Äußerungen, Ausfallzeiten oder Verlust oder Nutzung Ihrer Informationen oder Inhalte bzw. Änderungen daran).“

4.2 (Abschnitt 6. der Nutzervereinbarung, Anwendbares Recht und Streitschlichtung, und Abschnitt 1.1 der Nutzervereinbarung Einleitung) „Leben Sie in den designierten Ländern: Sie und LinkedIn Ireland bestätigen, dass die Gesetze von Irland, mit Ausnahme kollisionsrechtlicher Bestimmungen, für alle Streitfälle gelten, die diesen Vertrag und/oder die Dienste betreffen. [...]“

zusammen mit

„Mit dem Begriff „designierte Länder“ beziehen wir uns auf die Länder der Europäischen Union (EU) [...].“

4.3 (Abschnitt 6. der Nutzervereinbarung, Anwendbares Recht und Streitschlichtung) „Sie und LinkedIn Ireland bestätigen, dass Ansprüche und Streitfälle nur in Dublin, Irland, im Prozesswege verfolgt werden können, und beide Parteien stimmen der personenbezogenen Zuständigkeit der Gerichte von Dublin, Irland, zu.“

4.4 (Abschnitt 7 der Nutzervereinbarung, Allgemeine Bedingungen) „Soweit gesetzlich zulässig, ist die englische Version dieses Vertrags verbindlich. Übersetzungen sollen lediglich der besseren Lesbarkeit dienen. [...]“

2. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Verkündet am 22.02.2022

JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 04.03.2022

JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle